Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 60 (2002)

Artikel: Wer regiert im Mittelalter in Schötz?

Autor: Meyer, Pius

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718710

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

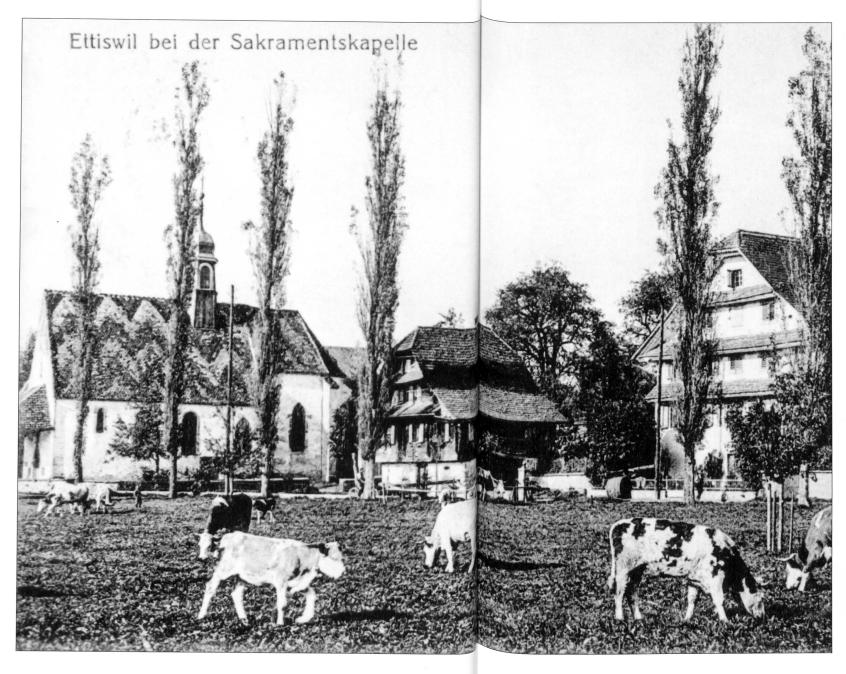
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

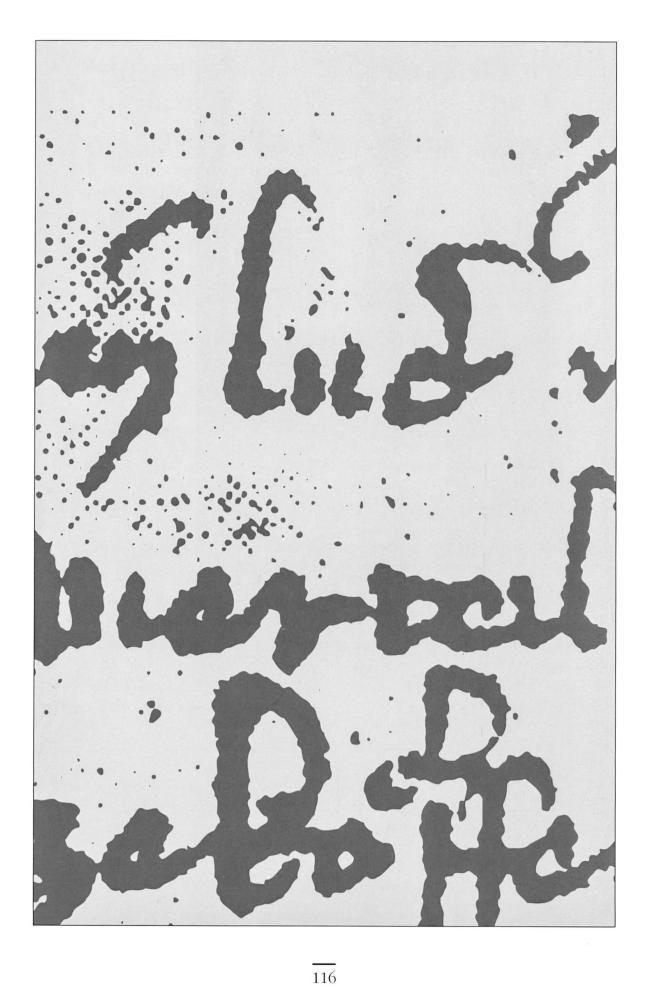
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Wer regierte im Mittelalter in Schötz?

Pius Meyer

Im Jahre 1972 veröffentlichte mein Vater Caspar Meyer (1899 bis 1988) die «Schötzer Dorfgeschichte». Beim erneuten Durchlesen dieses Buches sind verschiedene Fragen aufgetaucht. Im folgenden Heimatkunde-Beitrag möchte ich einige dieser Fragen erörtern.

Einleitung

Wer regiert heute bei uns in der Gemeinde? In erster Linie der Gemeinderat, dann der Regierungsrat in Luzern, schliesslich – weiter entfernt – der Bundesrat.

An der Regierung mitbeteiligt sind auch unsere Parlamente in Bund und Kanton, indem sie die gesetzlichen Vorschriften erlassen, nach denen zu regieren ist, die Finanzierung regeln und die Regierungen (vollziehende Behörden) beaufsichtigen. Ebenfalls an der Regierung nehmen die Stimmberechtigten teil, indem sie sich auf Gemeindeebene direkt, in Kanton und Bund indirekt mit Initiative und Referendum an der Rechtsetzung beteiligen, direkt oder indirekt die Regierungen und die Parlamente wählen sowie über grössere Finanzvorlagen entscheiden.

Indirekt, aber oft umso stärker regieren auch die Wirtschafts- und die Berufsverbände mit.

Die Regierungsgewalt ist also aufgeteilt auf verschiedene Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) und innerhalb derselben auf die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt.

Wer regierte früher bei uns?

Aus dem Geschichtsunterricht wissen wir vielleicht noch, dass zu Beginn des 15. Jahrhunderts (1407) die Stadt Luzern das damalige Amt Willisau kaufte und dann direkt oder indirekt mit seinem Vogt von Willisau über unsere Vorfahren regierte.

Wie war das aber vorher? Dieser Frage vor allem soll im Folgenden nachgegangen werden.

Allgemein ist zu sagen, dass es nicht so viel zu regieren gab, weil viel weniger Vorschriften bestanden, die zu vollziehen waren und deren Einhaltung zu kontrollieren war. Weniger zu regieren war auch, weil es keinen Staat im heutigen Sinne gab, der grosse Leistungen erbrachte, die einerseits zu finanzieren waren, anderseits gerecht verteilt werden mussten.

Auch von einer einheitlichen Organisation der öffentlich-rechtlichen Herrschaftsgewalt, wie sie uns heute als selbstverständlich erscheint, kann keine Rede sein. Aber bei näherem Hinsehen sind doch Ansätze zu Über- und Unterordnungen sowie Gewaltenteilungen erkennbar.

Dr. Fritz Glauser, alt Staatsarchivar, Luzern, und Dr. August Bickel, Rechtsquellenbearbeiter beim Staatsarchiv Luzern, die meinen Entwurf kritisch durchgese-

hen haben, und denen ich wertvolle Anregungen verdanke, haben mir vorgeschlagen, hier besser von «herrschen» als von «regieren» zu sprechen. Wenn ich trotzdem beim Wort «regieren» geblieben bin, so vor allem auch deshalb, weil – wie sich zeigen wird – auch bereits damals Bewohner von Schötz an der Regelung des öffentlichen Lebens mitbeteiligt waren.

Regierungsebenen im Mittelalter

Oberster Regierungsberr: der deutsche König oder Kaiser

Oberster Regierungsherr war bei uns schon vor dem Jahre 1000 der deutsche König, der sich Kaiser nannte, wenn er vom Papst dazu gesalbt oder gekrönt worden war [1]. Das blieb auch nach der Gründung und dem stetigen Wachsen der Eidgenossenschaft so, und zwar bis 1648 oder sogar 1730 [2]. Allerdings nahm die Bedeutung dieses obersten Regierungsherrn im Laufe der Zeit immer mehr ab.

Des Königs grösste Sorge war in der Regel, seinen Machtbereich mit allen Mitteln der Politik zu erhalten und wenn möglich zu erweitern [3]. Vereinzelt erliess er auch Vorschriften [4], die unsere Vorfahren aber kaum direkt betrafen [5]. Schliesslich war er auch oberster Gerichtsherr [6].

Wichtig ist für uns, dass er Teile und Rechte seines Reiches weltlichen und kirchlichen Fürsten zu Eigen oder zu Lehen gab [7]. Dies, um sich die Gefolgschaft dieser Fürsten zu sichern (Unterstützung in der Politik, insbesondere auch im Krieg) oder sie für ihre Treue zu belohnen.

Schon hier sei vorweggenommen, dass Teile dieser Lehen – wie auch Eigenes – von den Fürsten von Stufe zu Stufe weitergegeben wurden, bis zum Beispiel hinunter zum Bauern, der ein Landwirtschaftsgut als Lehen bekam [8].

Zweitoberste Regierungsebene: der Herr der Landgrafschaft Aar-Gau, später der Landvogtei Aargau

Die zweitoberste Regierungsebene bildete für die Schötzer der Herr der Landgrafschaft Aar-Gau. Das waren bei uns – soweit zeitlich erfassbar – die Grafen von Lenzburg, dann ab 1173 die Habsburger als Grafen, Herzöge oder Könige. Sie hatten vom Kaiser oder König unter anderem die Landgrafschaft Aar-Gau/Landvogtei Aargau zu Lehen, zu der spätestens seit dem 11. Jahrhundert auch das heutige Amt Willisau, also auch Schötz zählte [9].

Um 1305 liessen die Habsburger ein Verzeichnis aller ihrer Rechte, insbesondere auch Herrschaftsrechte, erstellen. Laut diesem Verzeichnis, dem so genannten österreichischen oder Habsburger Urbar, hatten die Habsburger als Landgrafen bzw. Landvögte [10] im heutigen Amt Willisau in 34 Ortschaften, auch in Schötz, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit, das heisst die Kompetenz, über Dieb und Frevel zu richten [11].

Unter Dieb fielen nicht nur – wie die Bezeichnung vermuten liesse – die Verbrechen wider das Eigentum (Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Versetzen eines Marchsteines), sondern auch die Verbrechen gegen Leib und Leben wie Mord, Totschlag, schwere Verwundung und Notzucht, aber auch Marksteinveränderungen [12]. Zu Dieb zählten auch Ketzerei und Zauberei. Das waren die so genannten todeswürdigen Verbrechen, die regelmässig Strafen an Leib und Leben und Einzug des ganzen Vermögens des Schuldigen zur Folge hatten.

Frevel anderseits waren die regelmässig sühnbaren, also mit einer Geldbusse abgeltbaren Verbrechen wie kleinere Körperverletzungen, Ehrbeleidigungen usw. Da Dieb-Verbrechen häufig die Beschlagnahme des ganzen Vermögens des Schuldigen zur Folge hatten und auch bei Frevel-Verbrechen die Geldstrafen meist sehr hoch ausfielen, war diese hohe Gerichtsbarkeit für die zuständige Herrschaft eine sehr wichtige Einnahmequelle und daher wohl eine sehr bedeutende Kompetenz der Landgrafschaft [13].

Dem Herrn der Landgrafschaft/Landvogtei stand auch das Recht zur Erhe-

bung von Steuern und anderen Abgaben zu. Er konnte seine Untertanen zum Kriegsdienst aufbieten. Weitere Rechte, die ihm ganz oder teilweise zukamen, waren die so genannten Regalien. Dazu zählte insbesondere das Recht, Zölle zu erheben; dazu gehörten ferner der Wildbann, das heisst das Recht, in den Wäldern zu jagen, und das Fischereiregal, das heisst das Recht zu fischen [14], das offenbar bei der Wigger und bei der Luthern von erheblicher Bedeutung war. Den Rechten der Habsburger als Landgrafschafts-/Landvogtei-Herren standen Pflichten nach oben und nach unten gegenüber. Nach oben, das heisst dem König oder Kaiser gegenüber hatten sie die Treuepflicht; insbesondere mussten sie ihm mit ihren Mannschaften im Kriegsfalle Gefolgschaft leisten.

Nach unten hatten sie die Schutzpflicht, das heisst, die Bewohner ihrer Gebiete zu schützen, ihnen den Frieden zu gewährleisten, also für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und mit ihren Gerichten für Recht und Gerechtigkeit einzustehen.

Zur besseren Handhabung der Herrschaftsgewalt war der Aar-Gau, später die Landvogtei Aargau, in Unterbezirke, zum Beispiel Ämter, Vogteien oder Städte, unterteilt [15].

Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts gerieten die Habsburger immer mehr in Geldnöte. Das zwang sie unter anderem, 1321 alle ihre Rechte im Gebiet des heutigen Amtes Willisau den Freiherren von Hasenburg, die ihre Burg in Willis-

au hatten, zu verpfänden. Das hatte zur Folge, dass jetzt die Freiherren von Hasenburg in diesem Gebiet, also auch in Schötz, die oben genannten Rechte und Pflichten ausübten. Die Pfandsumme wurde in den folgenden Jahren mehrmals erhöht, so dass schliesslich die Habsburger das Pfand gar nie mehr einzulösen, das heisst die Pfandsumme nie mehr zurückzubezahlen vermochten [16]. So konnten im Jahre 1407 die Hasenburger beziehungsweise das gräfliche Haus Aarberg-Valangin als ihre Nachfolger alle ihre Herrschafts- und weiteren Rechte im Gebiet des heutigen Amtes Willisau an die Stadt Luzern verkaufen, als sie ihrerseits in Geldnöte gekommen waren. Zwar hätten sie nach dem bereits Gesagten auch dafür die Zustimmung der Habsburger einholen müssen; Luzern fühlte sich damals gegenüber den Habsburgern – vor allem auch aufgrund des Sieges der Eidgenossen im Sempacherkrieg – aber bereits so selbstsicher, dass es auf die Einholung dieser Zustimmung verzichtete. Die Habsburger waren denn auch nicht mehr in der Lage, gegen diesen Verkauf etwas zu unternehmen. Der deutsche Kaiser anderseits stimmte diesem Verkauf später zu [17].

Hier sei gleich angefügt, dass sich für die Leute im Amt Willisau nach übereinstimmender Auffassung der Geschichtsforscher mit diesem Verkauf an Luzern praktisch nichts änderte, auch nicht bezüglich der Freiheit. Es fand bloss ein Herrschaftswechsel statt. Die Bewohner des heutigen Amtes Willisau waren durch diesen Kauf zwar Eidgenossen geworden, an ihrem Untertanenverhältnis änderte sich dadurch aber nichts; ihre Unfreiheit blieb praktisch unverändert [18].

Dritte Regierungsebene: der Twingberr (auch Zwingberr genannt)

Twing und Bann, wie die Kompetenzen des Twingherrn genannt wurden, waren für unsere Vorfahren wohl die wichtigste Herschaftsgewalt oder jedenfalls die, mit der sie am ehesten in Kontakt kamen, deren Macht sie am ehesten zu spüren bekamen. Das galt umsomehr, wenn mit Twing und Bann auch noch die niedere Gerichtsbarkeit verbunden war [19]; das war jedenfalls nachweisbar ab dem 16. Jahrhundert in Schötz der Fall, wie wir später sehen werden.

Diese Twing- und Bann-Herrschaftsgewalt soll daher hier ausführlich dargestellt werden.

Twing und Bann kann man umschreiben als örtliche Herrschaftsgewalt. Sie enthielt in erster Linie die herrschaftliche Befugnis, für ein Dorf oder einzelne Höfe die für die bäuerliche Wirtschaft notwendigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen und diese auch mit Gewalt durchzusetzen [20].

Es geht dabei um die Ordnung für die Nutzung des Landwirtschafts-Landes, insbesondere um Fragen der gemeinsamen Nutzung des Ackergebietes, der Allmenden (Weide und Wald) und um den Unterhalt von Weg, Steg und Zäunen.

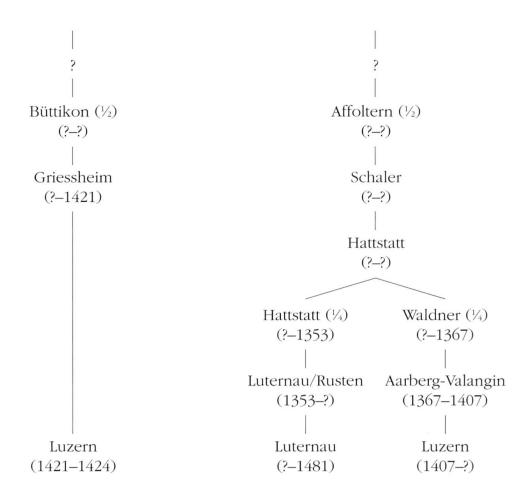
Der Twingherr konnte in der Regel Dorf- und Polizeiordnungen, Gewerbe-, Wald- und Flurreglemente erlassen und ganz oder teilweise die Dorfbehörden wählen [21]. Er hatte Anrecht auf Abgaben sowie auf Frondienste (Arbeiten ohne Entschädigung) beim Bau von Strassen usw., welche die im Twing Sesshaften zu leisten hatten [22]. Er war auch zuständig für Bewilligungen zum Bau von Häusern. Das bestätigten 1684 Schultheiss und Rat zu Luzern speziell auch für das heutige Amt Willisau; sie entschieden, dass dieses Recht nicht in die Kompetenz des Landvogtes falle [23]. Dem Twingherrn stand es auch zu, Bewilligungen für den Bau und Betrieb von Mühlen und ähnlichen Betrieben zu erteilen und die Dorfbewohner zu verhalten, ihre Bedürfnisse ausschliesslich in diesen Betrieben zu befriedigen [24]. Der Betrieb von Wirtschaften bedurfte ebenfalls der Bewilligung des Twingherrn [25]. Einen wichtigen Bestandteil der Twing- und Bann-Gewalt bildete auch die Hoheit über das Allmendgebiet [26].

Die Kompetenzen des Twingherrn waren von Ort zu Ort verschieden. Vielerorts waren diese Kompetenzen zugunsten der ortsansässigen Leute erheblich eingeschränkt, wie sich noch zeigen wird.

Mit Twing und Bann verbunden war häufig auch die so genannte niedere Gerichtsbarkeit. Dazu gehörten in der Regel der Entscheid bei zivilrechtlichen Streitigkeiten über Leihegut, Eigen und Erbe an Fahrnis (bewegliche Sachen wie Fahrzeuge, Tiere, Werkzeuge, landwirtschaftliche Erträge), Schulden usw. Die niedere Gerichtsbarkeit ermächtigte wohl meistens auch zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung von leichteren Vergehen, bei denen die Busse den Betrag von drei Schilling nicht überstieg, wie bei kleinen Diebstählen, Nichteinhaltung der twingherrlichen Gebote und Verbote, Feld- und Gartendiebstahl, Holzdiebstahl, Ehrverletzungen [27]. In die Kompetenz der niederen Gerichte fiel auch die Fertigung von Handänderungen bei Grundstücken [28].

Weil Twing und Bann häufig mit dieser niederen Gerichtsbarkeit verbunden waren, werden Twing und Bann gelegentlich begrifflich der niederen Gerichtsbarkeit gleichgesetzt, als gleichbedeutend verstanden [29]; das erscheint nach dem Gesagten aber nicht richtig [30].

Von niederer Gerichtsbarkeit spricht man im Zusammenhang mit Twing und Bann vor allem auch, um diese gegenüber der bereits besprochenen höheren Gerichtsbarkeit der Landgrafen/Landvögte abzugrenzen.



Twing und Bann konnten wie Grund und Boden zu Eigentum oder bloss zu Lehen besessen werden; ebenso konnten sie ganz oder zu Teilen verkauft, verpfändet, weiter geliehen oder auch als Mitgift weitergegeben werden, wie noch dargelegt wird.

Verschiedene Inhaber der Twingund Bann-Rechte in Schötz

Im Amt Willisau lagen bei den meisten Ortschaften, in denen die Habsburger nach dem bereits genannten Urbar von 1305 die hohe Gerichtsbarkeit hatten, auch Twing und Bann in der Kompetenz der Habsburger.

In Schötz hatten die Habsburger die Twing- und Bann-Herrschaft nicht, ebenso wenig wie in Ettiswil, Altishofen und Nebikon; die Angabe «twing und ban» fehlt hier im Habsburger Urbar [31]. Dies im Gegensatz etwa zum Buttenberg, der in diesem Rechts- und Herrschaftsverzeichnis von 1305 als separater Ort aufgeführt ist [32], und im Gegensatz auch

ofti JE 70 Apliquele fret wellelin par Don sensen fie The gim He Sen falle galletent from the Sen falle galletent from mier all Vergeund on zingefier Froft Sem Buttenbly 70 6

zu Alberswil, Gettnau und Bodenberg [33]. In Schötz hatten – wie auch in einzelnen Nachbargemeinden [34] - verschiedene niedere Adelsherrschaften Twing und Bann, und zwar nach Bruchteilen. So hatten zu Beginn des 15. Jahrhunderts, unmittelbar vor dem Verkauf des grössten Teils von Twing und Bann zu Schötz an Luzern, die Herren von Büttikon die Hälfte dieses Twings und Banns, einen Viertel besass das gräfliche Haus derer von Aarberg-Valangin und einen weiteren Viertel Petermann von Luternau, Herr auf Kastelen [35]. Es soll im Folgenden untersucht werden, wann und auf welchen Wegen die Adelshäuser zu diesen Anteilen von Twing und Bann in Schötz kamen.

Das Resultat dieser Untersuchung soll hier zum besseren Verständnis in Form eines Schemas vorweg festgehalten werden (vergleiche linke Seite oben).

Wenig liegt vor über die Hälfte von Twing und Bann, die Agnes II. von Büttikon zusammen mit reichen Gütern aus unserem Gebiet in die Ehe mit Werner von Griessheim eingebracht hatte. 1421 veräusserte sie (bzw. ihr Ehemann mit

ihrer Vollmacht) alle diese Güter samt dem halben Twings und Banns zu Schötz, «zwen Teil» des Twing und Bann zu Nebikon, dem halben Twing und Bann zu Reiden sowie weiteren Gütern und Rechten in Nachbargemeinden von Schötz an die Stadt Luzern [36]. Als Grund für diesen Verkauf wird angenommen, diese Rechte seien für die Griessheim, die Herren zu Wida [37] waren, für die Ausübung und Nutzung ihrer Rechte zu weit abgelegen gewesen [38].

Woher die Herren von Büttikon, die damals unter anderem auf der Burg zu Wikon sassen, insbesondere diese Hälfte Twing und Bann zu Schötz hatten, konnte bisher nicht herausgefunden werden. Aus der Literatur ist ersichtlich, dass sie auch in anderen Gemeinden

Ausschnitt aus dem Kaufbrief von 1421 über den Verkauf des halben Teils des Twingrechts zu Schötz von Büttikon/Griessbeim an Luzern: «Item den Twing ze Schötz halb uff dem selben halben teil git man dem von bubendorff ein vierdenteil an hüner und an haber.»

Beban paling promit jela va zwar merrel ault 34 feli

in martel habery and en but, (Joh hen Ince out Get offe on getoffenne hay sober the Britery Atom Indentery way

des Amtes Willisau Twing und Bann hatten, wo Art und Zeit des Erwerbes bekannt sind. So besassen sie eine Hälfte Twing und Bann in Roggliswil, die sie 1303 von den Herren von Roggliswil gekauft hatten [39], oder in Altishofen, wo er ihnen nach 1308 zur Hälfte von Herzog Leopold verliehen worden war [40]. In Wikon selber waren Twing und Bann uraltes Besitztum des gräflichen Hauses Frohburg, von dem die Herren von Büttikon diese in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wenigstens teilweise zu Lehen erhielten [41]. Während man also bei allen diesen Herrschaftsrechten weiss, wann und wie sie in den Besitz der Herren von Büttikon gelangt sind, ist das bei Schötz nicht bekannt, ebenso wenig wie bei den zwei Dritteln Twing und Bann in Nebikon oder der Hälfte in Reiden oder des Twings und Banns Ebnet bei Reiden [42]. Denkbar ist, dass die Hälfte des Twings und Banns ähnlich wie der Anteil in Wikon von den Frohburgern an die Herren von Büttikon gelangt ist. Die Frohburger hatten nämlich viele Herrschafts- und andere Rechte sowie Güter bei uns, allerdings besonders in der unteren Hälfte des Amtes Willisau [43]. Gleiches lässt sich aber auch von den Grafen von Lenzburg sagen, deren Dienstmannen die Herren von Büttikon waren und von denen sie offenbar auch die Burg Wikon zu Lehen erhalten hatten [44]. Aber auch mit deren Rechtsnachfolgern, den Habsburgern, hatten die Herren von Büttikon enge Beziehungen; so war Graf Johans X. von Büttikon, der 1346 und 1353 seiner Frau als Morgengabe unter anderem Güter in Schötz versetzte, Rat Herzog Albrechts, Landvogt im Aargau und Thurgau sowie Vogt zu Rothenburg und Statthalter des österreichischen Landvogts [45]. Denkbar wäre auch, dass die Herren von Büttikon diesen Anteil von Twing und Bann von den Kyburgern erhalten hatten, die bei uns unter anderem mit den Herrschaften Kastelen und Wikon über bedeutende Positionen verfügten und bei denen sie auch Dienstmannen waren [46]. Aber selbst auf Kaisersebene hatten die Herren von Büttikon gute Beziehungen [47]. Interessant, aber noch nicht belegt ist der Hinweis von Siegrist, wonach das (an Luzern verkaufte) Schötzer Gut der Herren von Büttikon ursprünglich auf die Freien von Wediswile zurückgehen könnte, sei doch Walther I. von Büttikon in zweiter Ehe mit Elisabeth von Wediswile verheiratet gewesen [48]; die Wediswile oder Wediswil hatten ihren Sitz in Ettiswil und besassen dort auch viele Güter, zeitweise auch Twing und Bann. Auf diese Möglichkeit wird später nochmals zurückgekommen.

Obwohl also in der Literatur über die Herren zu Büttikon und insbesondere auch über deren Twing- und Bann-Rechte einiges zu finden ist, muss die Frage, wie sie in den Besitz der Hälfte von Twing und Bann zu Schötz kamen, to fabrillant promise of abor towns ab treng fact as fricing tober Den microcental son trumes of Bohates und Alle die of Amag Im wirting Elfo and pond or four the total Denne mi

Ausschnitt aus dem Kaufvertrag bzw. der Verkaufserklärung von 1353 des Cunrad Tiebold von Hattstatt: «... Ich han inen och ze koffenne geben den vierdenteil des twinges ze Schötz und alle die Rechtungen...»

offen bleiben. Auch aus dem Vergleich mit den Herrschaftsrechten in Nachbargemeinden kann nichts Zuverlässiges abgeleitet werden. Vielleicht kann weitere Geschichtsforschung dieses Geheimnis lüften. Eine letzte Idee dazu soll später noch dargelegt werden.

Die andere Hälfte Twing und Bann von Schötz lag vor 1353 bei den Adligen von Hattstatt.

Einen Viertel des Twings und Banns zu Schötz haben die Gebrüder Rudolf und Wilhelm von Luternau sowie Peter und Konrad die Rusten 1353 von Ritter Cunrad Tiebold von Hattstatt gekauft; dies zusammen mit allen anderen Gütern und Rechten oberhalb des Hauensteins. Gemäss Verkaufsurkunde war das dem Verkäufer alles von seiner Mutter Johanna her erbweise anheimgefallen [49].

Hattstatt liegt im Elsass, südlich von Colmar; da liegen auch die Stammlande der Hattstatt und das Schwergewicht ihrer Besitzungen [50]. Aufgrund der in den Werken von Scherlen und Feller enthaltenen Stammtafeln der Hattstatt kann es sich bei der genannten Johanna nur um

Johanna Hattstatt-Schaler handeln [51]. Diese war gemäss Stammtafeln mit Hanemann-Hemmann von Hattstatt verheiratet. Hingegen geht bei beiden genannten Autoren weder aus dem Text noch aus den Stammtafeln hervor, dass Henman (oder Hemmann) und Johanna die Eltern des Conrad Theobald waren. Von Conrad Theobald von Hattstatt ist zwar bei Scherlen mehrmals die Rede [52], er erscheint bei beiden Autoren auch in der Stammtafel, aber mit ungewissen beziehungsweise unbekannten Eltern. In der genannten Twing-Verkaufsurkunde hingegen wird der Verkäufer Cunrad Tiebold (auch Cunrad Theobold I. genannt) ausdrücklich als Sohn des Ritters Hemmann von Hattstatt bezeichnet [53], und dass seine Mutter Johanna hiess, sagt Cunrad Theobald dort selber. Diese Johanna war die Tochter Conrad II. des Rumlers, genannt des Schalers (auch als Conrad der Schaler, ferner auch als Kunrad der Schaler genannt, Rumbelherr bezeichnet) [54]. Die Schaler waren eines der bedeutendsten Adelsgeschlechter Basels im Mittelalter. Sie versahen jahrzehntelang die Ämter des Reichsvogts zu Basel und waren auch Schultheissen zu Basel, so zum Beispiel der genannte Conrad II. [55]. Conrad Schaler war mit Elisabeth von Affoltern verheiratet [56]. Den vierten Viertel des Twings und Banns zu Schötz hat das gräfliche Haus von Aarberg-Valangin 1407 der Stadt Luzern verkauft [57].

Auszug aus der Kaufsurkunde eines halben (richtig: vierten) Teils von Twing und Bann zu Schötz durch das Haus Aarberg-Valangin an die Stadt Luzern im Jahre 1407:
«... twing und bann zu shötz zum halbteil, und was wir und unsere Vorderen vor Zyten kouftend von denen von Hatstat, dis alles unser fry lidig eigen ist, ...»

Johans Aarberg-Valangin hatte diesen Viertel 1367 von den Elsässer Edelknechten und Brüdern Bertold Waldner und Johans Bernhard Grat gekauft [58].

Interessant ist, dass Conrad Tiebold, der Verkäufer des vorher genannten Viertels, eine Schwester Agnes hatte, der er in seinem obgenannten Verkaufsvertrag einen Teil der Erträge aus einem verkauften Gut vorbehält. Aus der Stammtafel der Waldner ergibt sich, dass diese Agnes die Frau Henmanns I. zu Freun-

denstein war [59]. Die beiden Verkäufer des hier behandelten Viertels waren Söhne der Agnes Waldner-Hattstatt und gehörten insofern auch zur Familie Hattstatt, von der bereits die Rede war; das gräfliche Haus von Aarberg-Valangin sagt denn auch in der Verkaufsurkunde an Luzern, verkauft werde das, was die Verkäufer oder ihre Vorfahren von denen von Hattstatt gekauft hätten, und zwar als freies Eigen [60].

Erwähnenswert erscheint noch, dass das in Finanznöten geratene gräfliche Haus von Aarberg-Valangin 1404, also kurz vor dem Verkauf an Luzern, alle seine Rechte in der Grafschaft Willisau an Henmann von Büttikon verpfändet hatte [61]. Dazu gehörte zwangsläufig auch der vierte Teil des Twings und Banns zu Schötz. Da mit der Verpfändung von Herrschaftsrechten auch deren Ausübung an den Pfandnehmer überging [62], war das Haus Büttikon ab diesem Zeitpunkt auch für diesen Vier-

Jain ind gator nam farram graf fofant non Arbary, farram #

jor Palanfit on allar finan volum Int galaingat and pinotailza

Esfoly on alla In las, In mer do falan ovar andusfoner af dans

Ausschnitt aus der Verkaufserklärung von 1367 der Brüder Bertold Waldner und Johans Bernhard Grat an Johans von Aarberg: «... zu Valensis un allen sinen erben des getwinges ein viertel zu Schötz on alle die lüt, die wir do haben oder anderswo uf dem ...». Getwing ist gleichbedeutend mit Twing. Die Güter und Rechte werden verkauft zusammen mit den Leuten, die diese Güter zu Lehen hatten und dort arbeiteten.

tel Twingherr zu Schötz. Damit besass es drei Viertel der Twingherrschaft zu Schötz. Dieser Rechtszustand war aber nur von kurzer Dauer. Bereits 1406 wurde dieses Pfandverhältnis wegen Streitigkeiten über die Auslegung des Pfandvertrages wieder aufgelöst [63].

Es stellt sich die Frage, wie die Hattstatt und vor ihnen die Schaler in den Besitz dieser beiden Viertel von Twing und Bann gelangt sind.

Im Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wo- wie bereits angeführt – die Verkaufsurkunde des erstgenannten Viertels im Jahre 1353 verkürzt wiedergegeben ist, wird in den Bemerkungen dazu ausgeführt, wie Johanna Schaler zu den Besitzungen in Schötz gekommen sei, sei nicht nachzuweisen; ihr Vater Conrad Schaler sei mit Elisabeth von Affoltern verheiratet gewesen. Der Historiker Jean Jacques Siegrist weist darauf hin, dass der nachmalige König Rudolf von Habs-

burg dem Freiherrn Wernher II. von Affoltern zirka 1273 grössere Güter der Burg Kastelen verkauft oder verpfändet habe, die in Schötz gelegen gewesen seien. Noch 1306 hätten sich die Vertreter der Herrschaft Österreich erfolglos mit Cunrad II. Schaler, Gatte der Frau Elisabeth von Affoltern, wegen dieser Schuppossen (ganze Liegenschaften oder nur Einzel-Grundstücke) herumgestritten. Dieser ansehnliche Komplex, dem zumindest die Hälfte von Twing und Bann angehangen sei, sei über jeweilige Erbtöchter von den von Affoltern in rascher Folge an die Schaler, an die Hattstatt und schliesslich noch zum kleinen Teil an die Waldner gelangt [64]. Eine ähnliche Annahme trifft Anne-Marie Dubler in ihrem Buch «Müller und Mühlen im alten Staat Luzern»; sie führt aus, die Mühle zur Aa in Schötz, auch niedere Mühle, ab 19. Jahrhundert Ronmühle oder Rohmühle genannt, sei im Verein mit anderen Gütern als Mitgift einer Tochter der Freiherrn von Affoltern an das Basler Rittergeschlecht Schaler und wieder als Heiratsgut an die Hattstatt im Elsass gekommen [65].

Die genannten Tatsachen lassen den Schluss zu, dass auch ein entsprechender Anteil an Twing und Bann zu Schötz einen Bestandteil dieses Heiratsgutes gebildet hat. Und da später von der Familie Hattstatt kurz hintereinander (1353 und 1367, siehe oben) zwei Viertel des Twings und Banns zu Schötz verkauft worden sind, kann angenommen werden, dass diese seinerzeit als Hälfte des Twings und Banns zu Schötz von den Freiherren zu Affoltern an die Ritterfamilie Schaler und von dort an die Freiherren von Hattstatt gekommen sind; dort sind sie erbweise in zwei Viertel aufgeteilt worden. Für diese Annahme sprechen die genannten erheblichen Indizien, urkundlich belegen lässt sie sich aber zurzeit noch nicht.

Weiter zurück lässt sich die Geschichte dieser beiden Viertel des Twings und Banns zu Schötz bis heute nicht verfolgen. Als Möglichkeit sei angedeutet, dass vielleicht der nachmalige König Rudolf von Habsburg 1273 dem Freiherrn Wernher II. von Affoltern mit seinen Gütern in Schötz auch den entsprechenden Anteil an Twing und Bann zu Eigen übertrug. Das würde auch erklären, warum im Habsburger Urbar von zirka 1305 kein Twing und Bann in Schötz mehr aufgeführt wurde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch in der urkundlich belegten Zeit eine ganze Reihe von Adelsgeschlechtern in Schötz Twing- und Bann-Herrschaftsrechte besassen, und zwar immer mehrere nebeneinander [66].

Ein letzter Gedanke zum Entstehen der halbierten Twing- und Bann-Herrschaft in Schötz: Wie dargelegt, ist die Aufteilung der Hälfte der Twingherrschaft der Affoltern/Schaler/Hattstatt in zwei Viertel auf erbrechtliche Gründe zurückzuführen. Das führt zur Frage, ob ursprünglich auch die Halbierung der Twingherrschaft in Schötz auf ehe- oder erbrechtlichen Gründen beruhte. Naheliegend wäre dabei die Möglichkeit, dass Twing und Bann zu Schötz ursprünglich den Herren von Wolhusen gehört hätte, die in unseren Gebieten grosse Ländereien und Herrschafsrechte besassen [67]. Töchter dieser Herren von Wolhusen haben im 13. Jahrhundert in die Familie der von Wediswil und wahrscheinlich auch in die Familie der von Affoltern eingeheiratet [68]; vielleicht haben sie je eine Hälfte der Twing- und Bann-Herrschaft zu Schötz als Heiratsgut oder aber als Erbe erhalten. In diese Theorie passt die bereits erwähnte Idee von Jean Jacques Siegrist, dass die eine Twing- und Bann-Herrschaftshälfte in Schötz möglicherweise über die von Wediswil an die Büttikon gekommen sei [69].

Wo lagen in Schötz die verschiedenen Twing- und Bann-Herrschaftsbereiche? Aus den angeführten Verkaufsurkunden ergibt sich, dass die genannten Herrschaften jeweils auch erhebliche Liegenschaften in Schötz zu Eigen hatten. Es wäre daher an sich denkbar, dass jede Herrschaft nur über ihre eigenen Güter Twing und Bann gehabt und ausgeübt hätte. Das kann aber nicht zutreffen. Denn der grösste Landeigentümer war im Mittelalter in Schötz das Kloster St. Urban [70]: dieses wird unter den uns nun bekannten - Inhabern von Twing und Bann in Schötz aber nie erwähnt [71].

Im Übrigen kann aber schon davon ausgegangen werden, dass die Inhaber von Twing- und Bann-Anteilen diese Herrschaft primär über ihre eigenen Liegenschaften ausübten.

Versucht man aufgrund der bereits erwähnten und weiteren Verkaufsurkunden, Herrschaftsverzeichnisse, Gerichtsurteile usw. die Schwergewichte dieser Besitzungen und damit auch Lage der Twing- und Bann-Herrschaftsbereiche zu ergründen, so führt das zum Resultat, dass die Hattstatt/Waldner eher im unteren Teil, die Büttikon eher im oberen Teil von Schötz die Twing- und Bann-Herrschaft hatten; dabei kann ungefähr die Hofmattstrasse mit gedachter beidseitigen Verlängerung als Trennlinie angesehen werden [72].

Wer übte die Funktion des Twingherrn aus und wie?

Standen Twing und Bann in Schötz im Mittelalter zwei, zeitweise sogar drei verschiedenen Herrschaften zu, stellt sich die Frage, wie dieses Herrschaftsrecht praktisch ausgeübt wurde.

In den Akten konnte dazu bis jetzt noch nichts gefunden werden. Möglich ist, dass die Teilinhaber von Twing und Bann dieses Herrschaftsrecht im Turnus abwechslungsweise über das ganze Dorf Schötz ausgeübt haben, wie das anderswo unter nahezu gleichen Verhältnissen nachweisbar der Fall war [73]. Auf eine weitere Möglichkeit weist der Umstand hin, dass die Inhaber von Twing und Bann in Schötz teilweise weit weg wohnten, zum Beispiel im Elsass, in Basel und im nordöstlichen Teil des heutigen Kantons Zürich, wie bereits dargelegt worden ist. Bei den damaligen Verkehrsbedingungen war es sicher nur schwerlich möglich, Twingund Bann-Rechte auf diese Distanzen im erforderlichen Ausmass auszuüben. Es ist daher denkbar, dass die weiter residierenden Twing-Teilhaber ihre Rechte einem näher wohnenden Twing-Anteilhaber zur Ausübung überliessen und ihn mit einem Anteil aus den Erträgen dieses Rechtes entschädigten. Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings noch, dass in den genannten Twingrechts-Verbereits kaufsurkunden von 1353 und 1367 die Hattstatt und ihre Nachfahren von einem Ammann Ulrich in Schötz sprechen. Grundherren hatten oft in ihren Grundbesitzen von ihnen bestellte Ammänner, die dort zum Rechten sahen [74]. Es ist denkbar, dass dieser Ammann Ulrich damals in Schötz im Auftrag der Hattstatt auch die Twingherrschaft über deren zwei Viertel ausübte.

Vierte Regierungsebene: Die Twing-Genossenschaft oder Twing-Gemeinde Es wird in der Geschichtslehre als die Regel angenommen, dass vielleicht immer, sicher aber bereits im Mittelalter neben den Twingherren auch die im Twing – heute würde man sagen in der Gemeinde - wohnenden Leute eine gewisse, mehr oder weniger grosse Regierungsgewalt ausübten, teils auch oben bei den Kompetenzen des Twingherrn aufgezählte Rechte selber innehatten [75]. Dies galt zumindest für die Leute, die im Twing einen Hof bewirtschafteten, also die Bauern oder Hofbauern. Neben der individuell genutzten Hofstatt mit Gebäuden und Garten hatten diese Hofbauern ja gemeinsam genutztes Ackerland und, in Form der Allmend, gemeinsames Weideland und gemeinsamen Wald. Die Nutzung dieser gemeinsamen Flächen bedingte eine bestimmte Regelung, die immer wieder veränderten Verhältnissen angepasst werden musste. Neben der Versammlung, welche diese Regelungen beschloss, waren Organe erforderlich, welche diese Beschlüsse vorbereiteten und nachher vollzogen, deren Einhaltung überwachten und bei Verstössen dagegen Bussen aussprachen oder solche Buss-Entscheide vorbereiteten. Selbstverständlich hatten da die Inhaber von Twing und Bann und die Grundherren ganz entscheidend mitzureden. Aber da sie oft ziemlich weit weg wohnten und wohl auch meistens von der Landwirtschaft nur wenig verstanden, waren sie vermutlich froh, wenn die sachverständigen Bauern gewisse Fach-Fragen unter sich entschieden; wichtig war ihnen vor allem, dass ihre Güter fachgerecht und werterhaltend bewirtschaftet wurden und sie ihre Abgaben daraus fristgerecht erhielten [76]. Selbstverständlich war diese Kompetenzaufteilung je nach Brauch und Charakter der Twing- und Bann-Herren und der Grundherren einerseits, aber auch der Bauern anderseits von Dorf zu Dorf und von Zeit zu Zeit verschieden.

Wie verhielt es sich mit dieser Regierungsgewalt der Bauern oder Bewohner in Schötz im Mittelalter? Nach welchen Vorschriften wurde regiert und wer stellte diese Vorschriften auf? Die Beantwortung dieser Fragen ist deshalb nicht einfach, weil die massgebenden Regelungen offensichtlich über Jahrhunderte bloss mündlich von Generation zu Generation weitergegeben wurden und hierüber keine schriftlichen Unterlagen bestanden. Die Bestimmungen schriftlich festzuhalten,

hätte während Jahrhunderten auch nicht viel genützt, weil von den Dorfbewohnern in der Regel höchstens die Geistlichen schreiben und lesen konnten; zudem gab es in Schötz über lange Zeitspannen gar keinen Geistlichen. Erst im 16. Jahrhundert wurde das Bedürfnis, die Aussagen der Alten über Gewohnheit und Gerichtsgebrauch schriftlich festzuhalten, immer grösser. Im Jahre 1584 verordnete der Rat von Luzern, es seien alle diese Gewohnheiten in Form von Amts- und Twingsrechten schriftlich festzuhalten [77].

In Schötz war dieses vorher nur mündlich von Generation zu Generation weitergegebene Twingrecht (Gemeinderecht) bereits erhebliche Zeit vor dieser amtlichen Aufforderung schriftlich festgehalten worden. So ist eine Fassung erhalten, die um 1560 entstanden sein muss. Dort ist aber von einer noch früheren Fassung die Rede, die in Schötz «verbrunnen» sei.

Anhand der ersten oder einer der ersten erhaltenen schriftlichen Fassung dieses Schötzer Twingrechts aus der Zeit um 1560 sollen voraussichtlich in einer späteren Nummer der «Heimatkunde des Wiggertals» die damalige Kompetenzverteilung zwischen Twingherrn, Amtspersonen des Twings und Twinggenossen sowie einige weitere wichtige Vorschriften vorgestellt werden. Es sollen dabei auch noch einige Fragen behandelt werden, die bisher noch offen gelassen werden mussten.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Lexikon des Mittelalters, Band V, München 1991, S. 851 ff.; Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, II. Band, Berlin 1978, S. 518 ff.
- 2 Segesser, Bd. 3, S. 34-37, Bd. 4, S. 176-178.
- 3 Vgl. etwa QW I/1 Nr. 1150 und 1151.
- 4 So z. B. 1220 Kaiser Friedrich II., vgl. QW I/1 Nr. 271.
- Vgl. immerhin den in Anmerkung 4 genannten Kaiser-Erlass, wo u. a. festgehalten wird, niemand dürfe Ackerbauern und Landleute, ihr Vieh oder Werkzeug angreifen, bei vierfacher Busse, Ehrlosigkeit und Bestrafung durch den Kaiser.
 - Vgl. dazu Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, II. Band, S. 518 ff.
 - Fraglich ist allerdings, wieweit solches Recht durchgesetzt werden konnte, da der Kaiser über keine durchorganisierte Verwaltung verfügte, welche die Einhaltung seiner Vorschriften hätte überwachen und Verstösse bestrafen können.
- 6 Vgl. Bestätigungsentscheid des Kaisers Lothar I. von 840 über die Abtretung von fünf freien Leuten in Emmen, QW I/1 Nr. 10; siehe ferner Entscheid des Kaisers Friedrich II. aufgrund einer Klage des Probstes von Beromünster aus dem Jahre 1223 in QW I/1 Nr. 279; vgl. weiteres Beispiel bei Bader II S. 164.
- 7 Eigen entsprach praktisch ungefähr unserem heutigen Eigentum.
 - Das Lehensrecht anderseits ging mit der Zeit viel weiter als heute. Der Lehensnehmer konnte das zu Lehen erhaltene Gebiet fast wie Eigenes nutzen; er konnte es in der Regel auch weiterverleihen, verkaufen, verschenken oder verpfänden, wozu aber die Zustimmung des Lehensgebers erforderlich war. Der Unterschied zwischen Eigen und Lehen bestand abgesehen vom Lehenszins darin, dass das Lehensverhältnis zeitlich befristet werden konnte, oder jedenfalls, wenn der Mannes-

- stamm oder die Familie des Lehensnehmers ausstarb, die ihm gegebenen Lehen wieder an den Lehensgeber, hier also den König oder Kaiser zurückfielen, so dass dieser sie neu vergeben konnte.
- 8 Vgl. zum Beispiel zur Lehenspraxis der österreichischen Herrschaft, insbesondere im Gebiet des heutigen Kantons Luzern, Marchal S. 29–58; speziell zum bäuerlichen Lehen oder Leihe vgl. Bader III, S. 22–30.
- 9 Bickel S. 90 f. und 95; vgl. auch die Karten bei Bickel S. 103 und Marchal S. 4 und 5.
- 10 Zum Herauswachsen der Landvogtei Aargau aus der Landgrafschaft Aar-Gau vgl. Bickel S. 90 und 94 f. sowie Marchal S. 16.
- 11 Habsburger Urbar, Amt Willisau, Bd. I, S. 181 bis 187, Schötz S. 182; vgl. dazu Bickel S. 82 A. 9 und Segesser, Bd. 1, S. 633.
- 12 Vgl., auch für das Folgende, Hirsch S. 13–49, Bickel S. 27, Siegrist, Hallwil, S. 145, Segesser, Bd. 2, S. 609 f., Feller S. 69.
- 13 Segesser, Bd. 2, S. 615, mit Hinweis. Wir haben aus der früheren Zeit keine Angaben über die Einkünfte aus Bussen. Für später ist belegt, dass zum Beispiel 1569 die acht Bussen in Ettiswil und Schötz 51 Pfund und 14 Schilling ergaben (vgl. RQ Vogtei Willisau I S. 456). Vgl. auch etwa die Liste der Vergehen mit Strafmassen für Egolzwil, Wauwil und Dagmersellen im Jahre 1404, HKW 17/1957 S. 20 ff.
- 14 Vgl. die Übersicht über diese und weitere Rechte bei Bickel S. 94 und Siegrist, Hallwil, S. 178–188.
- 15 Bickel S. 94; Segesser, Bd. 1, S. 140; vgl. auch die Karte "Die österreichische Landvogtei Aargau" mit den verschiedenen Ämtern (allerdings noch ohne feste Grenzen), Karte 2, bei Marchal, S. 5; zu österreichischen Vogteien im Luzernbiet, die zur Landvogtei Aargau gehörten (Rothenburg, Malters, Horw und Kriens usw.) s. Marchal S. 16 ff. und 35.
- 16 Bickel S. 104 f.
- 17 Bickel S. 473 f.
- 18 Marchal S. 224 f. und 304 f.

- 19 So auch Schaffer, Gfr. 95, 1940/41, S. 127 f.
- 20 Siehe dazu auch die neuesten Umschreibungen im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1998, Bd. 5, S. 1862, sowie im Lexikon des Mittelalters, München 1998, Bd. IX, S.735.
 - Der Ausdruck "Twing", oft auch Zwing genannt, kommt von zwingen, im Sinne von Überwältigen fremden Willens, oder rechtlich: mit Recht Gehorsam verschaffen oder Urteile vollziehen; Bannen bedeutet "der freien Verfügungsfähigkeit berauben", "unter Strafandrohung gebieten" (vgl. Rennefahrt S. 27 ff. und 37 ff., Siegrist, Hallwil, S. 103, Feller S. 54).
 - Vgl. zur Literatur über Twing und Bann Bickel S. 28 A.3, und seither: Huber, Gemeinden, S. 6, mit Anmerkung 21, Wicki bei Marti S. 40 f., Feller S. 54 ff.
 - Twing oder Zwing werden auch die einzelnen Dörfer genannt, wie später darzulegen sein wird (z.B. Twing Schötz).
- 21 Solche ausschliesslich von Twingherren erlassene Satzungen konnten für Schötz bisher nicht gefunden werden. Vgl. aber aus der Nachbarschaft zumindest den ersten Teil der Bestimmungen «Die Rechtung des Twings zu Ettiswyle und Alberswyl[»] von 1572, StALU, URK 2464, sowie das Trostberger Urbar von 1346, das für Dagmersellen, Egolzwil, Wauwil und Uffikon galt, URK 164/2370, wörtlich wiedergegeben in Segesser, Bd. I, S. 664 ff. und sinngemäss in Felber S. 44 – 46. In den später darzulegenden Twingsordnungen von Schötz sind aber auch mehrere Bestimmungen enthalten, bei denen von ihrer Art her mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sie auf Druck der Twingherren aufgenommen wurden.
 - Bei der Wahl der Dorfbehörden von Schötz hatte der Twingherr beschränktere Kompetenzen als in Nachbargemeinden.
- 22 So ausdrücklich festgehalten im Trostberger Urbar von 1346, das für Dagmersellen, Egolzwil, Wauwil und Uffikon galt, vgl. die Quellenangabe in der vorherigen Anmerkung.

- 23 RQ Vogtei Willisau I S. 693 Nr. 165.
- 24 Vgl. So wurden im Trostberger Urbar von 1346 die Bauern von Dagmersellen, Egolzwil, Wauwil und Uffikon unter Bussandrohung verpflichtet, in Dagmersellen mahlen zu lassen, vgl. StALU, URK 164/2370, und Segesser, Bd.1, S. 668.
- 25 So dann auch Artikel 32 der Schötzer Twingordnung von 1645, auf die später zurückgekommen wird. So aber auch bereits das in der vorherigen Anmerkung angeführte Trostberger Urbar von 1346, dazu Segesser, Bd. 1, S. 668 f. und Felber S. 45; vgl. auch Siegrist, Hallwil, S. 110; siehe auch die umfassende Aufzählung möglicher Kompetenzen des Twingherrn bei Feller S. 54 f., 86, 88, 91–96, 97, 100, 115; Dubler, Handwerk, S. 288, rechnet dieses Recht den Grundherren zu, die allerdings häufig mit dem Twingherrn identisch waren.
- 26 Vgl. so z.B. Siegrist, Hallwil, S. 106–110, für das Gebiet der Herrschaft Hallwil. Dieses Allmend-Hoheits- oder Oberhoheitsrecht des Twing und Bann-Herrn scheint auch in Schötz bestanden zu haben. Auf dieses ist wohl auch die Bewilligungspflicht für Bauten auf der Allmend zurückzuführen, welcher die Schötzer z.B. 1598 erst nachträglich nachkamen, wie noch dargelegt wird.
- 27 Segesser, Bd. 2, S. 609 f. und 643; Bickel S. 27 f. und 177; Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, Berlin 1984, S. 983 ff.; Rennefahrt S. 23; Siegrist, Hallwil S. 102; vgl. auch Glauser, Landeshoheit, S. 19, der darlegt, wie Luzern ab 1421 versuchte, diese Niedergerichtsbarkeit der Twingherren einzuschränken, um insbesondere der Bussen aus dieser Gerichtsbarkeit habhaft zu werden.
- 28 Ziffer 19 des Twingrodels von Dagmersellen von 1603 sagt dies ausdrücklich, vgl. Felber S. 370; vgl. die Schilderung des Vorgehens bei der Fertigung in einem undatierten Dokument des Stiftsarchivs Einsiedeln über die Durchführung des Maien- und Herbstgerichts in Dagmersellen, bei Felber S. 360/Dokument 6.

- 29 Segesser, Bd. 1, S. 349 und 352; vgl. auch die Übersicht bei Rennefahrt S. 24, 52 f. und 73 bis 75; Schweizer/Glättli bezeichnen im Habsburger Urbar, Bd. II/2, S. 293, Twing und Bann als «Teil der niederen Gerichtsbarkeit»; da Twing und Bann in der Regel auch die Kompetenz zur Rechtsetzung umfassten, erscheint dies zumindest insofern nicht richtig; zutreffend ist eher umgekehrt, dass das zivile Niedergericht eine Äusserung der Twing- und Bann-Gerechtsame ist, und zwar offenbar nicht einmal eine unumgänglich notwendige (vgl. so Siegrist, Hallwil, S. 102).
- 30 Vgl. so auch Lexikon des Mittelalters, Bd. IX, München 1998, S. 735.
- 31 Vgl. Habsburger Urbar, Bd. I: Schötz: S. 182 und 186; Ettiswil: S. 182; Altishofen: S. 186; Nebikon: S. 186.
- 32 Habsburger Urbar, Bd. I, S. 186.
- 33 Habsburger Urbar, Bd. I: Alberswil: S. 182, Gettnau: S. 183, Bodenberg: S. 183.
- 34 Willisau, Ettiswil, Nebikon, Altishofen, Dagmersellen, Reiden, Langnau, Mehlsecken und Richenthal (Segesser, Bd. 1, S. 634). Auch hier hatten Herrschaften Twing und Bann, die hier ihre Burg und/oder viel Grundbesitz hatten, wie z.B. die Freiherren von Hasenburg in Willisau (Bickel S. 180), die Winterberg, später die Luternau als Besitzer der Herrschaft Kastelen in Ettiswil (Bickel S. 142 A. 12; Segesser, Bd. 1 S. 655; Häberle S. 51) oder die Herren von der Balm und nachher der Deutsche Orden in Altishofen (Segesser, Bd. 1, S. 678-680). Als Besonderheit für unser Gebiet sei noch vermerkt, dass in Ebersecken das dortige Frauenkloster Twing und Bann hatte, die sie wohl von den Herren von Balm zusammen mit Ländereien geschenkt erhalten hatten (RQ Vogtei Willisau I S. 456 und 457; Helvetia Sacra III/3 S. 602). Die Twingherrschaft in Reiden war zwischen dem Johanniterhaus Reiden und den Herren von Büttikon hälftig geteilt, während diese im Twing Ebnet letztere allein besassen (Bickel S. 69).

- 35 Büttikon: Segesser, Bd. 1, S. 652 f. mit A. 2 (die abweichende Angabe der Jahreszahl mit 1412 im Text auf S. 652 und in A. 1 auf S. 653 ist offensichtlich ein Versehen).
 - Aarberg-Valangin: Bickel S. 87 und 88. Luternau: Segesser, Bd. 1, S. 654.
- 36 StALU, URK 170/2437, Original; Segesser, Bd. 1, S. 652 f.; Bickel S. 71; Geneal. Handbuch, Bd. 3, S. 392 Ziff. 80.
- 37 Wida oder Widen liegt in der Gemeinde Ossingen, Bezirk Andelfingen, Kanton Zürich (vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1934, Bd. III, S. 744 und Bd. VII, S. 511).
- 38 Boesch, Schultheiss Ulrich Walker, Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates, Geschichtsfreund 103/1950, S. 44; Bickel S. 71.
- 39 Segesser, Bd. 1, S. 675; Genealog. Handbuch III S. 371, unter Hinweis auf Segesser.
- 40 Segesser, Bd. 1, S. 679 f.
- 41 Segesser, Bd.1, S. 675.
- 42 Segesser Bd. 1 S. 652.; Bickel S. 69–71.
- 43 Vgl. Karte bei Bickel S. 93.
- 44 Geneal. Handbuch III S. 360.
- 45 Genealog. Handbuch III S. 373 f.; Segesser, Bd. 1, S. 657; QW I/3 Nrn. 640, 1047 und 1088. Als Morgengabe bezeichnete man das Geschenk des Ehemannes an seine Frau, meistens nach der Hochzeitsnacht. Das Geschenk war vor allem zur finanziellen Sicherstellung der Ehefrau bei Vorversterben ihres Mannes gedacht. Die Morgengabe, die hier 20 Mark Silber betrug, wurde häufig durch Pfänder sichergestellt, so wie hier durch Landwirtschafts-Erträge aus bestimmten Grundstücken, vor allem in Schötz; vgl. dazu allgemein Rechtswörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, III. Band, S. 678 ff.
- 46 Bickel S. 168; Genealog. Handbuch III S. 362.
- 47 Kopp, Bd. II/1, S. 438.
- 48 Siegrist, Pfarreien, S. 171; auf diese Ehe weist auch Kopp hin im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Eigengutes in Buchs im Jahre 1286 (Bd. II/1 S. 441).

- 49 StALU, URK 169/2427; siehe gekürzte Wiedergabe in QW I/3 Nr. 1034; s. auch Segesser, Bd. 1, S. 654.
- 50 Feller S. 26.
- 51 Scherlen, Anhang, 2. Stammtafel (Linie mit Stern als Beizeichen); Feller, Anhang, Stammtafel der Linie mit dem Stern als Beizeichen).
- 52 Scherlen S. 272 und 276 f.
- 53 StALU, URK 169/2427; siehe gekürzte Wiedergabe in QW I/3 Nr. 1034; vgl. so auch bei Segesser, Bd. 1, S. 654.
- 54 Scherlen S. 272; Kopp, Bd. 2/I S. 399 f.
- 55 Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1907–1924, Bd. I, S. 47, 61, 65, 84, und Gauss, Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Liestal, 1932, Bd. 1, S. 182); zu Conrad II. siehe auch die gekürzte Wiedergabe der Verkaufsurkunde in QW I/3 Nr. 1034, A. 7.
- 56 Merz, Burganlagen, Bd. III, S. 113; Kopp, Bd. 2/I S. 399 f.; Siegrist, Pfarreien, S. 171.
- 57 StALU, URK 154/2235, Abschrift; der Vertragstext ist voll wiedergegeben in RQ Vogtei Willisau I, Nr. 3, S. 10; vgl. insbesondere Zeilen 38 und 39; vgl. dazu auch Bickel S. 87 und 88, sowie Segesser, Bd. 1, S. 643. Es ist hier zwar die Rede vom "Halbteil" des Twings und Banns zu Schötz. Es muss sich dabei wohl um einen Irrtum handeln, denn das gräfliche Haus Aarberg-Valangin besass hier nicht mehr als einen Viertel, wie wir noch sehen werden. Der andere Viertel gehörte den Luternau, wie sich noch zeigen wird.
- 58 Verkaufsurkunde vom 25. Juli 1367, Abschrift StALU, URK 175/2541; vgl. Bickel S. 437, mit Verweis auf die genannte Urkunde, sowie S. 568 f.
- 59 QW I/3 Nr. 1034, A. 15, unter Hinweis auf Merz, Burgen Sisgau 1, S. 196, Stammtafel der Waldner.
- 60 Vgl.Vertragstext in RQ Vogtei Willisau I, Nr. 3, S. 10, insbesondere Zeilen 38 und 39; vgl. dazu auch Bickel S. 87 und 88, sowie Segesser, Bd. 1, S. 643.

- 61 Marchal, Luzern und die österreichischen Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach, Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 4/1986, S. 35, mit praktischen Beispielen auf S. 40 f.
- 62 Bickel S. 258, 290, 441, 461 f., 464 f.
- 63 Bickel S. 441 S. 441, Tabelle 27/11.
- 64 Siegrist, Pfarreien, S. 171, mit Quellenangabe.
- 65 S. 153 Nr. 33.
- 66 Eine derart starke Aufsplitterung von Twing und Bann hat bei keiner der Nachbargemeinden von Schötz stattgefunden. Die grösste Ähnlichkeit liegt noch in Nebikon vor, wo zwei Drittel den Herren von Büttikon, ein Drittel den Herren von Luternau der Herrschaft Castelen gehörten; die zwei Drittel wurden von Griessheim/Büttikon zusammen mit der Twinghälfte von Schötz 1421 an die Stadt Luzern verkauft, vgl. Segesser, Bd. 1, S. 652, Marti S. 30. Zwei Herrschaften gehörten im Zeitpunkt des Übergangs der Grafschaft Willisau an Luzern auch Twing und Bann von Egolzwil und Wauwil (Segesser, Bd. 1, S. 670 ff.).
- 67 Bickel S. 23 und 143; QW I/1 Nr. 87 A. 1, Nr. 94; Felber S. 37; Sidler, HKW 22/1962 S. 55, mit Hinweis auf Gfr Bd. 61 S. 263.
- 68 Bickel S. 140, 142 und 143; Kurmann, Grosswangen, S. 36; Federer, Die Freiherren von Wolhusen, Wolhusen, 1999, Ahnentafeln auf S. 13 und 45, sowie die Ausführungen auf S. 45.
- 69 Vgl. Anmerkung 48. Die dort von Siegrist genannte Elisabeth von Wediswil, Gattin des Walter I. von Büttikon, war die Grossmutter des Johann von Büttikon, der 1347 und 1353 seiner Gattin für deren Morgengabe mehrere Güter in Schötz zum Pfand setzte, vgl. Merz, Burganlagen, Bd. I, Stammtafel der von Büttikon, S. 176/177, sowie QW I/3 Nrn. 640 und 1047.
- 70 Nach den Berechnungen von Kaufmann S. 76 verfügte dieses Kloster 1413 in Schötz über annähernd 200 Jucharten fruchtbaren Weidund Ackerboden. Dieser Grundbesitz wuchs in der Folge noch weiter. So erhielt das Kloster

- 1427 die St.-Johannes-Kapelle zu Nieder-Schötz mit mehreren Höfen geschenkt (Gfr. 16, S. 40 bis 42; C. Meyer S. 28, Kaufmann S. 114) und im Jahre 1440 die St.-Stephan- und Mauritius-Kapelle Ober-Schötz mit sieben Liegenschaften (C. Meyer S. 28, Kaufmann S. 115).
- 71 Anderswo hatte das Kloster St. Urban Twing und Bann, so von 1305 bis 1326 in Ettiswil (Segesser, Bd. 1 S. 655; Haeberle S. 51; Siegrist, Pfarreien, S. 138), in Pfaffnau (Haeberle S. 178) und in St. Urban selber (Hörsch S. 70), vor allem aber im Bernbiet, wie in Langenthal, Roggwil und Wynau (Kaufmann S. 42, Haeberle S. 179).
- 72 So gehörten zu den Gütern, die Johann von Büttikon seiner Gattin 1347 und 1353 für deren Morgengabe als Pfand setzte, unter anderem eine Wiese bei der oberen Mühle (Dorfmühle), sieben Schuppossen (ganze Liegenschaften oder nur Einzel-Grundstücke), die zur oberen Kapelle (heutige Mauritiuskapelle) gehörten, ein Acker am Reiniberg (Hübeli) und sieben Güter am Hostress, das heisst auf dem Hostris, vermutlich aber auch nördlich und nordwestlich davon, vgl. QW I/3 Nrn. 640 und 1047. Dass das Haus Büttikon auch siebzig Jahre später im oberen Teil von Schötz die Kapelle mit sieben dazu gehörenden Schuppossen sowie Twing und Bann über dieses Gebiet besass, geht aus einem Schiedsspruch im Streit der Stadt Luzern mit dem Haus von Bubenberg aus dem Jahre 1424 hervor (vgl. Abschrift in Bucher, StALU, COD PA IV/1/3 No. 1). Die Hattstatt anderseits verkauften 1353 insbesondere die Niedere Mühle (Ronmühle) und mindestens 13 Schuppossen im Bann des Dorfes, sowie eine Matte, genannt der Semd, wohl im Gebiet der heutigen Sentoder Säntmatten östlich des oberen Wellbergs, dann allerdings auch zwei Schuppossen «uff dem Hochstresse», vgl. StALU, URK 169/2427, QW I/3 Nr. 1034, sowie Segesser, Bd. 1, S. 654; vgl. auch Siegrist, Pfarreien, S. 171, zum Güterkomplex der früheren unteren Kirche in

- Schötz, den er auch den Gütern Hattstatt/ Waldner zuordnet.
- 73 So in Hallwil-Dorf, vgl. Siegrist, Hallwil, S. 91 f.; zu einer anderen Absprache über die gemeinsame Verwaltung des Twings Reiden vgl. Glauser, Landeshoheit, S. 19, unter Hinweis auf das Silberne Buch, StALU, COD 1080, 129 r-v.
- 74 Der Grundherr hatte zu diesem Zweck vielerorts seinen Ammann, vgl. dazu allgemein Bader II, S. 300, für das Kloster St. Urban Kaufmann S. 47, und für die Herrschaft Hallwil Siegrist, Hallwil, S. 96 f.
- 75 Vgl. für die folgenden allgemeinen Ausführungen Bader, mit vielen praktischen Beispielen, insbesondere auch aus unseren Gebieten, mit umfangreichen alphabetischen Sachregistern.
- 76 Bader I S. 12, II S. 341 f., 353.
- 77 Segesser, Bd. 4, S. 12 ff.

Mehrfach benutzte Literatur und Quellen

Bader Karl Siegfried: Studien zu Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bände, Weimar bzw. Wien 1957–1978.

Bickel August: Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500 (Luzerner historische Veröffentlichungen 15), Luzern 1982.

Bieri/Marti/Menz: Das Amt Willisau im Wandel der Zeit, Heimatkunde des Wiggertals 45/1987, S. 74 f.

Bucher Josef Peter Paul: Akten im Staatsarchiv Luzern (Manuskripte): Noten zur Geschichte von Schötz, 1866, StALU, COD PA IV/1; Abschriften von Urkunden und Protokollauszügen sowie Mémoires, 6 Bände, StALU, COD PA IV/1/2 – 1/7.

Bürkli: Die Geschichte der Zwingsgemeinden Malters, Blatten und Brunau, Malters 1979.

Das Habsburgische Urbar, herausgegeben von Rudolf Maag, P. Schweizer und W. Glättli. 3 Bände (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bände 14 [I] 15/1 [II/1] und 15/2 [II/2], Basel 1894–1904.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte.

Dubler Anne-Marie: Müller und Mühlen im alten Staat Luzern, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes, Luzern/ München 1978.

Dubler Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern, Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 14, Luzern/ Stuttgart 1982.

Egli Gotthard: Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Luzern, Diss., Luzern 1912.

Felber Alfred: 900 Jahre Dagmersellen, Dagmersellen 1976.

Feller-Vest Veronika: Die Herren von Hattstatt, Diss., Basel 1982.

Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bände, Bern 1883–1956.

Freihofer-Heger Manuela: Ohmstal, Die Geschichte einer Gemeinde ohne Dorf... und wie sie doch noch zu einem Dorf kam, Ohmstal 2001.

Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, 3 Bände, Zürich 1900–1945.

Glauser Fritz: Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern. In: Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien, Luzern 1977.

Glauser Fritz: Luzern und das Luzernbiet im 14./15. Jahrhundert, in: Alltag zur Sempacherzeit (Ausstellungskatalog), Luzern 1986.

Graf Eduard: Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Diss. Bern 1890.

Habsburger Urbar: Vgl. oben: Das Habsburgische Urbar.

Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich 1972 und 1977.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bände, Berlin 1971–1998.

Haeberle Alfred: Die mittelalterliche Blütezeit des Cisterzienserklosters St. Urban, Diss., Freiburg i. Ue. 1946.

Heimatkunde des Wiggertales (HKW).

Hirsch Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Reichenberg 1922, unveränderte Auflage Graz-Köln 1958.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921.

Hörsch Waltraud: Zur Geschichte des Zisterzienserklosters St. Urban von 1194 bis 1768, in Sankt Urban 1194–1994, Bern 1994, S. 17 ff.

Huber Max: Das Gefüge der Gemeinden, Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 17/1999.

Huber Max: Langnau im Wiggertal, Langnau 1996. Ineichen Andreas: Innovative Bauern, Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 30, Luzern/Stuttgart 1996.

Kaufmann Ernst: Geschichte der Cisterzienserabteil St. Urban im Spätmittelalter 1375–1500, Diss., Freiburg i.Ue. 1956.

Kopp Josef Eutych: Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bände I–V, 1845–1882.

Limacher Wolfram: Geschichte der Zisterzienserabtei St.Urban im Zeitraum von 1551–1627, Freiburg i. Ue. 1970.

Liver Peter: Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, 1970, S. 49 ff.

Marchal Guy P.: Sempach 1386, Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Mit einer Studie von Waltrausch Hörsch: Adel im Bannkreis Österreichs. Basel 1986.

Marti Hans: Nebikon, 1100 Jahre 893–1993, Nebikon 1993.

Merz Walter: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, Aarau 1905–1929, 3 Bände.

Meyer Caspar: Schötzer Dorfgeschichte, Willisau 1972.

Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung I: Urkunden, 3 Bände, Aarau 1933–1964.

Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Zweiter Band Vogtei Willisau (1407–1798), Erster Halbband: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau. Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Zweiter Band Vogtei Willisau (1407–1798), Zweiter Halbband: Stadt Willisau.

Rennefabrt Hermann: Twing und Bann; Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Bd. 10 (1952), S. 22 ff.

Scherlen August: Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen, Colmar 1908.

von Segesser Philipp Anton: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände, Luzern 1850–1858, Neudruck 1974.

Siegrist Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungsund Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, Argovia 64/1952.

Siegrist Jean Jacques: Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern. In: Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Luzern 1977.

Staatsarchiv-Akten, Akten des Staatsarchivs Luzern (StALU).

Wicki: Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation, Diss., Freiburg i.Ue. 1945.

Adresse des Autors: Dr. iur. Pius Meyer alt Verwaltungsrichter Sternmattstrasse 113 6005 Luzern